

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Jonas Weber SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **„Lost Places“ in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wurden im Zusammenhang mit „Lost Places“ seit 2010 in Baden-Württemberg Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs (Auflistung nach Anzahl und Jahren) erstattet?
2. Wie viele Unfälle wurden seit 2010 in Baden-Württemberg aufgrund von Unfällen in „Lost Places“ registriert und wie viele Rettungseinsätze wurden dadurch ausgelöst (Auflistung nach Anzahl der Einsätze und Jahren)?
3. Inwieweit gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen oder Pläne, um diesem Trend und dem mit den „Lost Places“ verbundenen Gefahrenpotenzial zu begegnen?
4. Welche Möglichkeiten haben Kommunen, um die Eigentümer derartiger Grundstücke und Immobilien über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus zu weitergehenden Sicherungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen zu verpflichten oder eine Abrissverfügung auszusprechen?
5. Welche Handhabe haben Kommunen zur zeitnahen Gefahrenabwehr, wenn Grundstücksbesitzer nicht reagieren oder wenn deren aktuelle Adresse im Ausland nicht ermittelt werden kann?
6. Wie beurteilt sie das Phänomen der „Lost Places“ in Baden-Württemberg und den Umstand, dass solche Stätten in den sozialen Medien kommuniziert und beworben werden?

7. Wo sieht sie die Grenze zwischen künstlerischer Freiheit und potenzieller Gefährdung, wenn „Lost Places“ in Baden-Württemberg und anderswo in aufwendigen Bildbänden namhafter Verlage als Attraktionen herausgestellt werden?

17. 09. 2020

Weber SPD

#### Begründung

Sogenannte „Lost Places“, aufgelassene Industriekomplexe, Kliniken oder Hotels üben auf viele Menschen eine große Faszination aus. „Lost Places“ werden in Bildbänden und sozialen Medien kommuniziert und wecken damit einen ambivalenten Hauch von Abenteuer. Die Tatsache, dass das unbefugte Betreten derartiger Grundstücke als Hausfriedensbruch geahndet werden kann und dass solche Stätten mit einem erheblichen Gefahrenpotenzial verknüpft sind, wird dabei vielfach ignoriert oder als Nervenkitzel gar bewusst in Kauf genommen.

Die Kleine Anfrage will das Phänomen „Lost Places“ beleuchten und herausarbeiten, welche Möglichkeiten bestehen, um dieser Begeisterung im Sinne der Gefahrenabwehr zu begegnen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Inwieweit wurden im Zusammenhang mit „Lost Places“ seit 2010 in Baden-Württemberg Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs (Auflistung nach Anzahl und Jahren) erstattet?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Begriff „Lost Places“ ist kein Erfassungs- und Auswerteparameter der PKS. Im Sinne der Fragestellung und Begründung werden nachfolgend die Fälle des Hausfriedensbruchs an der Tatörtlichkeit (TTO) „Leerstehendes Gebäude“ dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Auswertung keinen Rückschluss auf Umstände des Einzelfalls wie Art und Beschaffenheit des Gebäudes, Verschlussverhältnisse, Umfriedung oder Sicherungsmaßnahmen zulässt. Ferner handelt es sich bei der strafgesetzlichen Vorschrift des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB um ein sogenanntes absolutes Antragsdelikt, welches nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt wird.

Anzahl der Fälle an TTO „Leerstehendes Gebäude“ in Baden-Württemberg	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hausfriedensbruch gesamt	112	82	50	48	73	65	85	110	86	99
– darunter Hausfriedensbruch § 123 StGB	111	82	50	48	72	65	79	109	86	99
– darunter schwerer Hausfriedensbruch § 124 StGB	1	0	0	0	1	0	6	1	0	0

In der PKS unterliegen unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise durch die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2020 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. In den Monaten Januar bis August 2020 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahrszeitraum ein Anstieg der Fallzahlen des Hausfriedensbruchs insgesamt an der TTO „Leerstehendes Gebäude“ ab.

2. *Wie viele Unfälle wurden seit 2010 in Baden-Württemberg aufgrund von Unfällen in „Lost Places“ registriert und wie viele Rettungseinsätze wurden dadurch ausgelöst (Auflistung nach Anzahl der Einsätze und Jahren)?*

Zu 2.:

Eine zentrale Erfassung von polizeilichen oder rettungsdienstlichen Einsätzen findet nicht statt. Wie unter Ziffer 1 bereits dargestellt, ist der Begriff „Lost Places“ kein Erfassungs- und Auswerteparameter polizeilicher Datensysteme. Eine Auswertung polizeilicher Lagebildinformationen, deren Speicherdauer aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen auf zwölf Monate begrenzt ist, ergab mit der TTO „Leerstehendes Gebäude“ eine niedrige vierstellige Anzahl von entsprechenden polizeilichen Vorkommnissen. Aufgrund der Auswertemodalitäten der polizeilichen Anwendung „Lagebild“ ergeben sich jedoch erhebliche Unschärfen, da auch leerstehende Gebäude, wie z. B. Einfamilienhäuser, welche gerade nicht die besonderen Merkmale von „Lost Places“ aufweisen, unter das Ergebnis zu subsumieren sind. Eine weitergehende Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung bedarf einer händischen Auswertung, die in der regelmäßig für die Beantwortung von Landtagsanfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

3. *Inwieweit gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen oder Pläne, um diesem Trend und dem mit den „Lost Places“ verbundenen Gefahrenpotenzial zu begegnen?*

4. *Welche Möglichkeiten haben Kommunen, um die Eigentümer derartiger Grundstücke und Immobilien über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus zu weitergehenden Sicherungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen zu verpflichten oder eine Abrissverfügung auszusprechen?*

Zu 3. und 4.:

Die unteren Baurechtsbehörden – dies sind Landkreise, Große Kreisstädte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften – haben die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht bei Gefahren, die von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund ihres Erhaltungszustands ausgehen, nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Maßnahmen nach § 47 der Landesbauordnung (LBO) zu ergreifen. Sie können daher z. B. bei bestehender Einsturzgefahr eine ausreichende Sicherung oder aber die Beseitigung durch einen Abriss der baulichen Anlage anordnen.

Bis zur Novellierung der Landesbauordnung zum 1. August 2019 konnten die Baurechtsbehörden nur dann eingreifen, wenn eine solche konkrete Gefahrensituation bestand. Gegen den Verfall von baulichen Anlagen konnte nichts unternommen werden, soweit diese noch standsicher waren und sie daher (noch) keine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellten. Um hier ein behördliches Eingreifen über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hinaus zu ermöglichen, wurde – im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung im Jahr 2019 – § 65 Absatz 2 LBO in das Gesetz aufgenommen. Hierdurch wurden die bauordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Baurechtsbehörden deutlich erweitert. Dieser Absatz ermöglicht seither, dass die Baurechtsbehörde Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte auch verpflichten kann, bauliche Anlagen abzubauen oder zu beseitigen, soweit diese nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind. Damit kann auch das Entstehen von „Lost Places“ verhindert werden.

Darüber hinaus eröffnet das Baugesetzbuch (BauGB) den Städten und Gemeinden über die Vorschriften der städtebaulichen Gebote die Möglichkeit, bei auffälligen Gebäuden nach § 177 BauGB Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote, oder nach § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebote auszusprechen.

*5. Welche Handhabe haben Kommunen zur zeitnahen Gefahrenabwehr, wenn Grundstücksbesitzer nicht reagieren oder wenn deren aktuelle Adresse im Ausland nicht ermittelt werden kann?*

Zu 5.:

Der zuständigen unteren Baurechtsbehörde stehen die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zur Vollstreckung behördlicher Anordnungen zur Verfügung. Kommt ein Grundstückseigentümer einer Anordnung nicht nach oder ist er nicht ermittelbar, kann ein Abbruch auch im Wege der Ersatzvornahme durch Dritte, z. B. beauftragte Unternehmen oder Bedienstete des örtlichen Bauhofs, erfolgen.

*6. Wie beurteilt sie das Phänomen der „Lost Places“ in Baden-Württemberg und den Umstand, dass solche Stätten in den sozialen Medien kommuniziert und beworben werden?*

*7. Wo sieht sie die Grenze zwischen künstlerischer Freiheit und potenzieller Gefährdung, wenn „Lost Places“ in Baden-Württemberg und anderswo in aufwendigen Bildbänden namhafter Verlage als Attraktionen herausgestellt werden?*

Zu 6. und 7.:

Das Recht auf Kunstfreiheit ist im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankert und wird durch andere gesetzliche Bestimmungen beschränkt. Veröffentlichungen – auch in den sozialen Medien – von „Lost Places“ als Attraktionen sind im Einzelfall zu prüfen. Die bloße Herausstellung von in Vergessenheit geratenen Gebäuden oder baulichen Anlagen stellt an sich noch keine Gefahr dar, sofern die Anfertigung der Bildaufnahmen rechtmäßig erfolgte und die Orte vor unberechtigtem Zutritt durch den jeweiligen Verantwortlichen geschützt sind.

Nach gegenwärtigem Stand stellt das Phänomen „Lost Places“ kein umfassendes Problem dar. Die örtlich zuständigen Behörden haben die Objekte in ihrem Zuständigkeitsbereich im Blick. Diese treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Gefahren abzuwehren, welche von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie von Veröffentlichungen eines „Lost Places“ ausgehen. Bau- oder strafrechtliche Verstöße werden konsequent geahndet.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration